

Leitfaden für die Gesamterneuerung der Pfarreiräte im Jahr 2013

1. Anzahl Pfarreirätinnen und Pfarreiräte

Der Pfarreirat setzt sich zusammen aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern (Art. 26 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996: Statut). Die Pfarreiversammlung ist zuständig für die Festlegung der Anzahl der Pfarreirätinnen und Pfarreiräte (Art. 23 Bst. g Statut); sie wird spätestens vor Ende der Legislatur beschliessen, ob die bisherige Anzahl geändert werden soll (wenn ja, muss sie diesen Punkt auf die Traktandenliste der Versammlung setzen).

2. Stimmrecht und Wählbarkeit

Aktivbürger einer Pfarrei sind alle Pfarreimitglieder, Schweizer oder Ausländer, die das 16. Altersjahr vollendet haben (Art. 7 Statut). Jedes in Pfarreiangelegenheiten stimmberechtigte Pfarreimitglied ist ab dem vollendeten 18. Altersjahr wählbar.

Der Pfarreibürger kann seine politischen Rechte ab der Hinterlegung seiner Ausweispapiere in seiner Wohnsitzgemeinde ausüben (Art. 2 Abs. 2 des Reglement vom 25. Oktober 2003 über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte: KPRR).

3. Unvereinbarkeit

- folgende Personen können dem Pfarreirat nicht angehören (Art. 31 des Reglements vom 1. Februar 2003 über die Pfarreien: PR):
 - Verwandte in direkter Linie
 - Ehegatten
 - Verschwägerte ersten Grades (Schwiegervater oder -mutter und Schwiegersohn oder -tochter)
 - leibliche und blutsverwandte Geschwister sowie Kinder derselben Mutter
 - Personen, die im gleichen Haushalt wohnen
 - der Pfarreikassier oder die Pfarreikassierin
 - die Pfarreiangestellten, die ihre Tätigkeit berufsmässig ausüben (was der Fall ist, wenn die oder der Pfarreiangestellte allein wegen dieser Aktivität der obligatorischen Versicherung im Bereich der beruflichen Vorsorge unterstellt ist).

4. Wahlen

Die Pfarreiratswahl erfolgt in Listenwahl nach dem System der absoluten Mehrheit der Stimmen. Die Wahllisten müssen mit der erforderlichen Anzahl Unterschriften versehen sein.

Sie finden diesbezüglich in der Beilage ein Modell einer Wahlliste, bzw. das *Formular Nr. 1, im Anhang*.

Sie erhalten bei Bedarf ein Modell eines Stimmrechtsausweises (*Formular Nr. 2*), ein Modell eines Stimmzettels (*Formular Nr. 3*) und ein Modell eines Stimmcouverts (*Formular Nr. 4*), sowie eine Liste der Wähler, die brieflich abgestimmt haben (*Formular Nr. 8*).

Die Kandidaturen werden durch den Pfarreisekretär gemäss den Artikeln 62 bis 65 KPRR kontrolliert.

a) Wahl mit Einreichung von Listen

Auf einer Liste dürfen nicht mehr Kandidaten als zur Verfügung stehende Sitze aufgeführt sein. Jede Liste (*Formular Nr. 1*) muss mindestens von der folgenden Zahl von Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der betreffenden Pfarrei eigenhändig unterzeichnet sein (Art. 61 KPRR):

- a) 10 in Pfarreien mit weniger als 300 Pfarreimitgliedern;
- b) 15 in Pfarreien, die 301 und 600 Pfarreimitglieder zählen;
- c) 20 in Pfarreien, die mehr als 600 Pfarreimitglieder zählen.

Jede Person, deren Name auf einer Liste steht, muss die Annahme des Wahlvorschlags schriftlich bestätigen. Die Kandidatinnen und Kandidaten setzen hierzu ihre Unterschrift auf die Liste (Art. 62 Abs. 1 KPRR). Fehlt diese Bestätigung, so wird der betreffende Name von der Pfarreisekretärin oder vom Pfarreisekretär gestrichen (Art. 62 Abs. 2 KPRR).

Für die Auszählung der Stimmen dienen zwei hilfreiche Formulare: das Blatt für die Auszählung (Formular Nr. 5) und das Blatt für die Rekapitulationstabelle (Formular Nr. 6).

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden vom Wahlbüro für gewählt erklärt, welches dem Exekutivrat ein Wahlprotokoll übermittelt (Formular Nr. 7) und danach ein Exemplar davon öffentlich anschlägt (Art. 33 und 34 Abs. 2 KPRR).

Die für die Wahlen an der Urne nötigen Formulare werden den betroffenen Pfarreien nach dem Termin der Stillen Wahl zugesandt. Alle Dokumente können auch auf unsere Internetseite unter der Adresse www.cath-fr.ch/Wahlen2013 abgerufen werden.

b) Stille Wahl

Wenn die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten unter der Anzahl der zu wählenden Pfarreiräte liegt oder dieser entspricht, gelten diese als still gewählt (Art. 85 KPRR).

Spätestens am 21. Januar 2008 werden die Kandidatinnen und Kandidaten vom Pfarreirat als für gewählt erklärt; dieser füllt das Formular für stille Wahlen aus und übermittelt es dem Exekutivrat (Formular Nr. 9, im Anhang) und schlägt danach ein Exemplar davon öffentlich an (Art. 83 KPRR).

c) Wahl ohne Einreichung von Listen

Wurde keine Wahlliste eingereicht, so können die Stimmberechtigten für jedes wählbare Pfarreimitglied stimmen. Dieses muss, wenn es gewählt wurde, erklären, ob es die Wahl annimmt.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden ebenfalls vom Wahlbüro für gewählt erklärt, welches dem Exekutivrat ein Wahlprotokoll (Formular Nr. 7) übermittelt und danach ein Exemplar davon öffentlich anschlägt (Art. 33, 34 und 83 KPRR).

Was die Auszählung der Stimmen anbelangt, sind diesem Leitfaden zwei hilfreiche Formulare beigelegt. Es sind dies das Blatt für die Auszählung (Formular Nr. 5) und das Blatt für die Zusammenstellung (Formular Nr. 6).

5. Vereidigung und Amtsantritt

Die Pfarreirätinnen und Pfarreiräte legen den Eid innerhalb von 30 Tagen nach den Wahlen vor dem Bischofsvikar oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied des Exekutivrates der kantonalen Körperschaft ab (Art. 30 Statut und Art. 84 KPRR).

Wir erinnern Sie daran, dass die Pfarreirätinnen und Pfarreiräte **unmittelbar nach der Vereidigung ihr Amt antreten (Art. 84 Abs. 2 KPRR); mit der Vereidigung erlangen sie das Recht, nicht nur Entscheide zu treffen, sondern auch an den Pfarreiratssitzungen teilzunehmen.**

6. Konstituierung des Pfarreirates

Innert 10 Tagen nach der Vereidigung wählt der neue Pfarreirat aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten (Art. 31 Abs. 1 Statut). Er bestimmt seinen Sekretär (Art. 31 Abs. 2 Statut).

7. Übermittlung der Informationen an den Exekutivrat der kantonalen Körperschaft

Nach der Konstituierung des Pfarreirates übermittelt dieser der Verwaltung der Körperschaft die Daten seiner Mitglieder und die Verteilung der Ressorts (*Formular Nr. 10*).

Zur Erinnerung: Änderungen während der Legislaturperiode müssen der kantonalen Körperschaft mitgeteilt werden.

8. Wahl der Mitglieder der Finanzkommission

Die Pfarreiversammlung setzt eine Finanzkommission ein und ernennt deren Mitglieder, mindestens 3. Diese dürfen weder dem Pfarreirat angehören, noch Pfarreiangestellte sein (Art. 88 PR).

Die Mitglieder dieser Kommission werden für die Dauer der Amtsperiode gewählt (Art. 89 PR); es obliegt somit den Pfarreiversammlungen, die Erneuerung dieser Kommission vorzunehmen. Das Mandat der alten Finanzkommission ist mit dem Amtsantritt der neuen Pfarreirätinnen und Pfarreiräte und somit ab deren Vereidigung beendet. Die neue Kommission kann schon jetzt, muss jedoch anlässlich einer Pfarreiversammlung gewählt werden, die vor jener stattfindet, welche den Voranschlag 2013 beschliesst und die Jahresrechnung 2012 genehmigt.

9. Fristentafel betreffend die Gesamterneuerung der Pfarreiräte im Jahr 2013 (dem Beschluss vom 6. November 2012 entnommen)

Januar 2013

- Montag, 21. Letzter Tag bis 12.00 Uhr, um die Kandidatenlisten beim Pfarreisekretariat einzureichen (Art. 74 KPRR)
- Montag, 28. Letzter Tag bis 12.00 Uhr für die Unterzeichner, um die Namen und Vornamen der Ersatzkandidaten sowie die übrigen Angaben nach Artikel 63 Absatz 3 KPRR beim Pfarreisekretariat einzureichen (Art. 66 Abs. 2 KPRR)
- Montag, 28. Letzter Tag für den Pfarreirat, um die in stiller Wahl gewählten Kandidaten als gewählt zu erklären.

Februar 2013

- Donnerstag, 21. Letzter Tag, um den Pfarreibürgern das Stimmmaterial auszuhändigen (Art. 20 Abs. 1 KPRR)
- Donnerstag, 21. Letzter Tag für den Pfarreirat, um das Wahlbüro zu bestellen (Art. 13 Abs. 1 und 20 Abs. 1 KPRR)
- Dienstag, 26. Schliessung des Stimmregisters (Art. 7 Abs. 1 KPRR)

März 2013

- Sonntag, 3. Datum des ersten Wahlgangs

Nach den ersten Wahlgang

- Mittwoch, 6. Letzter Tag bis 12.00 Uhr für einen Kandidaten, der sich zum zweiten Wahlgang stellen kann, um das Pfarreisekretariat über seinen Rückzug zu informieren (Art. 80 Abs. 1 KPRR)
- Mittwoch, 6. Letzter Tag bis 12.00 Uhr für ein Pfarreimitglied, um bei Wahlen ohne Einreichung von Listen seine Wahl abzulehnen (Art. 88 Abs. 3 KPRR)
- Freitag, 8. Letzter Tag bis 12.00 Uhr, um dem Pfarreisekretariat die Namen der neuen Kandidaten mitzuteilen, die jene ersetzen, die sich für den zweiten Wahlgang zurückgezogen haben (Art. 80 Abs. 2 KPRR)
- Freitag, 8. Letzter Tag bis 18.00 Uhr, um die Angaben über die Kandidaten zu berichtigen oder zu ergänzen (Art. 80 Abs. 3 KPRR)
- Dienstag, 19. Letzter Tag, um dem Pfarreibürger das Stimmmaterial auszuhändigen (Art. 20 KPRR)
- Sonntag, 24. Datum des zweiten Wahlgangs (Art. 72 Abs. 2 KPRR)

Villars-sur-Glâne, 20. Dezember 2012